

Wahlordnung des Dorfvereins Landin e. V.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung des Dorfvereins Landin e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.2021 folgende Wahlordnung beschlossen:

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und divers (m/w/d) Sprachformen verzichtet.

I. Allgemeines

(1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission bestehend aus Wahlleiter und zwei Mitgliedern. Die Wahlkommission wird im Block, in einer offenen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht als Kandidaten zur Wahl des Vorstandes aufgestellt sein.

(2) Der Verlauf der Wahl ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten, welchen

- Wahlvorschläge,
- Abstimmungsergebnisse,
- Wahlergebnis

enthält.

(3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter die Wahlniederschrift, die Bestandteil der Niederschrift der Mitgliederversammlung ist.

(4) Das Abstimmungsverfahren liegt im Ermessen des Wahlleiters. Dieser muss jedoch auf Antrag die Versammlung über das Verfahren abstimmen lassen.

(5) Für die Wahl muss die Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 4 der Satzung gewährleistet sein.

II. Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für den Zeitraum von 3 Jahren.

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- und bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer

(2) Wahlvorschläge für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins gemäß der Satzung § 3 unterbreiten.

(3) Wahlvorschläge mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten, im Vorstand aktiv mitzuarbeiten, sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Vorschläge bekanntgegeben.

5) Jedes Mitglied kann den jeweiligen Kandidaten eine Stimme geben.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(7) Nach der Wahl des Vorstandes treten die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmen die personelle Zusammensetzung und Funktionen innerhalb des Vorstandes.

(8) Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung wird durch den gewählten Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

III. Wahl der Kassenprüfer

(1) Gemäß § 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung die Wahl der Kassenprüfer des Vereins vorzunehmen.

(2) Vorschläge für die Wahl zum Kassenprüfer können die Mitglieder bis zu 14 Tage vor der Wahl beim Vorstand des Vereins einreichen.

(3) Die Kandidaten zum Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist möglich.

(5) Die Kassenprüfer werden im Block, in einer offenen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Durchführung der Wahl der Kassenprüfer obliegt der Wahlkommission. Das Ergebnis ist in der Wahlniederschrift festzuhalten.

VI. Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.05.2021 beschlossen.